

Landgericht Regensburg

Az.: 23 S 38/25
10 C 1735/24 AG Regensburg



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Ufnaustraße 10, 10553 Berlin

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Zivilkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Hammer, die Richterin am Landgericht Staufer und die Richterin am Landgericht Thaller am 02.12.2025 aufgrund des Sachstands vom 13.11.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 10.02.2025, Az. 10 C 1735/24, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 - a) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2500 € nebst Zinsen in von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 11.07.2024 zu bezahlen.

- b) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 € zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit seiner Klage macht der Kläger einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 2500 € geltend, dem ein Vertrag über ein Online-Coaching zugrunde liegt.

Der Kläger hat bei der Beklagten im April 2022 das Angebot „Exklusives Mentoring mit Hakan Er-su“ „Dein exklusives Mentoring Programm zum eigenen (Online) Business“ gegen Zahlung von 2.500.- € bei einer Laufzeit von 3 Monaten gebucht.

Der Kläger hat seinen Anspruch erstinstanzlich darauf gestützt, dass der zugrunde liegende Vertrag gemäß § 7 FernUSG nichtig sei, weil die Beklagte (unstreitig) keine Zulassung für Fernlehrgänge hat. Darüber hinaus ergebe sich die Nichtigkeit auch aus § 138 BGB.

Zur Darstellung des Tatbestands wird im Übrigen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 10.02.2025 Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 ZPO).

Das Amtsgericht hat die Klage mit Endurteil vom 10.02.2025 abgewiesen. Der Vertrag sei nicht gemäß § 7 FernUSG nichtig, weil das Coaching keinen Unterricht im Sinne eine Vermittlung von Lernstoff darstelle. Zudem fehle es bei dem vorliegenden Vertrag auch an einer Lernerfolgsüberwachung. Darüber hinaus sei § 7 FernUSG auch nicht auf Verträge mit Personen anzuwenden, die diese im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit schließen. Im Hinblick auf § 138 BGB fehle es bereits an einem konkreten Sachvortrag der Klägerseite.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Er rügt eine Rechtsverletzung durch das Erstgericht, da der Anwendungsbereich des FernUSG vorliegend eröffnet und der streitgegenständliche Vertrag somit gem. § 7 FernUSG nichtig sei.

Eine Lernerfolgsüberwachung sei zwar nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart worden, eine tatsächliche Durchführung reiche jedoch aus. Es genüge bereits, dass ein persönlicher Austausch zwischen Lernenden und Lehrenden vorgesehen ist, in dessen Rahmen die Möglichkeit zu Rückfragen im Kontext der Lerninhalte bestehe. Eine solche Möglichkeit des Fragenstellens sei vorliegend gegeben, da vorliegend der Lernende die Gelegenheit hatte, in Live-Calls oder über Messenger direkt mit dem Coach zu interagieren.

Darüber hinaus sei auch die Voraussetzung der räumlichen Trennung aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG erfüllt, da auch bei Onlineunterricht eine räumliche Trennung schon dem Wortsinn nach gegeben sei. Ein Großteil der Inhalte sei in asynchroner Form vermittelt worden, auch die Live-Calls seien aufgezeichnet und für einen späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt worden.

Schließlich sei das FernUSG auch auf Unternehmer und Existenzgründer anwendbar. Eine Einschränkung auf Verbraucher ergebe sich aus dem Gesetz nicht.

Die Entscheidung zur fehlenden Sittenwidrigkeit greift der Kläger mit seiner Berufung nicht an.

Der Kläger beantragt,

Das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 10.02.2025, Az.: 10 C 1735/24, wird aufgehoben und die Beklagte nach Maßgabe der nachfolgenden Anträge verurteilt:

- 1.) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 2.500,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 2.) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Ein Fernlehrgang liege nicht vor. In einem Coaching werde prozessorientiert beraten, es handele sich nicht um eine systematische Wissens-

vermittlung i.S.d. FernUSG. Ein Coaching begleite den Coachee bei der Entwicklung eigener Lösungen und biete keinen formellen Abschluss. Eine Lernerfolgsüberwachung sei ebenfalls nicht gegeben, die Möglichkeit zum Stellen von Rückfragen reiche hierfür nicht aus. Rückfragen wären in jeglicher Vertragskonstellation möglich. Vorliegend sei eine Lernerfolgsüberwachung weder vereinbart, noch tatsächlich erfolgt. Auch sei das FernUSG nicht auf Unternehmer anwendbar, sondern rein verbraucherschützend. Schließlich sei vorliegend ein Direktkontakt ohne Hürden möglich, sodass die besondere Schutzbedürftigkeit, die das vorliegende Gesetz für den Fall der räumlichen Trennung vorsieht, nicht bestehe. Jedenfalls stünde der Beklagten ein Wertersatzanspruch zu, der nach den Grundsätzen der Saldotheorie anzurechnen wäre. Die Höhe des Wertersatzes richte sich dabei nach der ersparten Aufwendung für den Kläger. Dieser hätte auf jeden Fall einen Vertrag mit einem anderen Coachingdienstleister geschlossen, und diesem eine entsprechende Vergütung zahlen müssen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die Berufungsbegründung und -erwiderung sowie die weiteren gewechselten Schriftsätze vom 10.09.2025, 15.10.2025, 16.10.2025 und vom 13.11.2025 Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 16.10.2025 hat das Landgericht mit Zustimmung der Parteien angeordnet, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht. Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, wurde der 13.11.2025 bestimmt.

II.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Vergütung in Höhe von 2500 €, da der zugrundeliegende Online-Coachingvertrag nichtig ist. Unstreitig hat die Beklagten keine Zulassung für Fernlehrgänge gem. § 12 FernUSG, so dass sich die Nichtigkeit unmittelbar aus § 7 Abs. 1 FernUSG ergibt.

1. § 7 Abs. 1 FernUSG ist auf den vorliegenden Vertrag anwendbar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kläger vorliegend im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat. Im Hinblick auf die Frage, ob das FernUSG auch auf Unternehmer Anwendung findet, hat der BGH nunmehr entschieden, dass dies der Fall ist. Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht i.S.d. § 1 FernUSG schließen, ob dies zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken erfolgt

oder nicht, ist unerheblich (BGH Urteil vom 12.06.2025, Az. III ZR 109/24 Rn. 31 ff. m.w.N.).

2. Die Anwendung des § 7 Abs. 1 FernUSG scheidet auch nicht deshalb aus, weil der vorliegende Vertragsinhalt eines „Coachings“ keinen Unterricht im Sinne einer Vermittlung von Lernstoff iSv § 1 FernUSG darstellen würde. Die Kammer schließt sich auch insoweit den Ausführungen des BGH im Urteil vom 12.06.2025, Az. III ZR 109/24 an, nach denen es sich bei einem „Business-Mentoring-Programm“ um einen Vertrag handelt, der auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet ist.

Der BGH führt hierzu aus:

„a) Bei dem vom Kl. gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht iSd § 1 I FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).“

aa) Das BerGer. hat zutreffend angenommen, dass der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet ist.

(1) Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 I FernUSG die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten – „gleichgültig welchen Inhalts“ – angesprochen ist (Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drs. 7/4965,7). Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Andernfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft BT-Drs. 7/4965,7; Bartl NJW 1976, 1993; Faber/Schade FernUSG, 1980, § 1 Rn. 2, 10; Gilles/Heinbuch/Gounalakis HdB d. Unterrichtsrechts, 1988, Rn. 177).

(2) Danach war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Ausweislich der die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhaltenden Programmbeschreibung, die der Senat selbst auslegen kann, da es sich um einen von der Bekl. entworfenen Formularvertrag handelt (vgl. etwa Senat NJW 2018, 2117 Rn. 17; NJW 2018, 534 Rn. 16 und NJW 2010, 608 Rn. 15), bestand ihre Verpflichtung vorrangig darin, dem Kl. Kenntnisse aus verschiedenen für eine

unternehmerische Tätigkeit relevanten Gebieten zu vermitteln – nach Punkt 6.3.1 etwa zu Marketing („erfolgreiche Positionierung und Marketing, für hochpreisige Produkte/Dienstleistungen“), Vertrieb („Verkaufs-Strategien, um überzeugend verkaufen zu können“/„Unwiderstehliche Angebote gestalten“) und Unternehmensorganisation („Mit einer Unternehmensform-Strategie zum Erfolg (Einzelfirma, GmbH, Holding)“) – und ihn zu befähigen, das vermittelte Wissen – auf dem „starken Fundament“ eines „starke(n) Mindset(s)“, zu dem dem Kl. ebenfalls Wissen verschafft werden sollte – praktisch umzusetzen.

Auf die verschiedentlich diskutierte Frage, inwieweit sogenannte Coaching- oder Mentoring-Angebote, bei denen der Schwerpunkt auf der individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Kunden liegt, auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten iSd § 1 I FernUSG gerichtet sind (vgl. hierzu OLG Celle NJW-RR 2025, 113 Rn. 22; OLG Celle 4.2.2025 – 13 U 52/24 unter II 1b (nv); OLG Hamburg NJW 2024, 2849 Rn. 24; OLG Oldenburg 17.12.2024 – 2 U 123/24 unter II (1) (nv); LG Frankenthal 23.7.2024 – 6 O 232/23, BeckRS 2024, 20522 Rn. 11; LG Ravensburg MMR 2024, 273 Rn. 22; AG Traunstein MMR 2024, 815 Rn. 27-36; Faix MMR 2023, 821 (824); jurisPR-ITR/Lach, 12/2023, Anm. 4 unter C; Laukemann/Förster WRP 2024, 24 Rn. 14-17; Mertens MMR 2024, 656 (656 f.); Schwab/Sablotny NJW 2024, 2802 Rn. 6–8), kommt es nicht an, weil vorliegend die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund steht. Dies ergibt sich daraus, dass in der Programmbeschreibung Lernziele vordefiniert werden, die von der konkreten unternehmerischen Tätigkeit der verschiedenen Teilnehmer unabhängig sind, wiederholt auf zu erwerbendes „Wissen“, „Know-How“ und „finanzielle Bildung“ verwiesen wird, die Bekl. ihren durchführenden Unternehmensbereich selbst als „Akademie“ bezeichnet und sowohl die zweiwöchentlichen Online-Meetings als auch die pro Halbjahr stattfindenden Workshops für eine Gruppe von Teilnehmern veranstaltet werden. Die für den Bedarfsfall vorgesehenen zwei Online-Einzelsitzungen bei einem Personal-Coach zur Auflösung persönlicher Blockaden fallen dagegen nicht ins Gewicht.

(3) Aus dem von der Revision als übergangen gerügten Sachvortrag der Bekl. ergibt sich nichts Anderes. Die Revision macht geltend, die Bekl. habe vorgetragen, die „Formen der Fragen und Antworten“ basierten im „Mentoring“-Programm nicht auf „erlerntem Lernmaterial“, sondern erfolgten im Dialog; gerade an diesem Programm nähmen Teilnehmer aus unterschiedlichen Branchen und Berufsschichten teil, was schon eine standardisierte Wissensvermittlung anhand von Video-Lektionen unmöglich mache; es handle sich um eine „Online-Unternehmensberatung“ für Selbstständige und Unternehmer und Menschen, die ein Business starten möchten; sie – die Bekl. – „coache“ hierbei die Teilnehmer in ihren sogenannten „Mindsets“, sie identifiziere also de-

ren limitierende Überzeugungen/Glaubenssätze, welche diese hinderten, ihr volles Potential auszuleben; grob zusammengefasst gehe es bei dem „Mentoring“-Programm gerade nicht um die Vermittlung von Wissen oder Strategien, sondern vielmehr darum, Lebensziele zu definieren und auf dem Weg der Umsetzung die limitierenden Denk- und Verhaltensmuster zu identifizieren, diese aufzulösen und geeignete Umsetzungsschritte aufzuzeigen. Dieser Vortrag ist unerheblich.

Für die Frage, ob die vertraglich vereinbarte Dienstleistung in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten besteht, kommt es auf den Vertragsinhalt an und nicht darauf, mit welchem Inhalt der Dienstverpflichtete die Leistung tatsächlich erbringt. Dem von der Revision wiedergegebenen schriftsätzlichen Vortrag der Bekl. in erster Instanz lässt sich aber nicht entnehmen, dass sich die Parteien vertraglich auf einen solchen Inhalt des Programms, der in der Ausrichtung wesentlich von der Programmbeschreibung abweicht, geeinigt hätten. (...)" (Rn. 19-24)

Diese Voraussetzungen sind auch vorliegend erfüllt.

Auch der streitgegenständliche Vertrag umfasst laut Anlagen K2 und K5 die Vermittlung von Kenntnissen aus verschiedenen für eine unternehmerische Tätigkeit relevanten Gebieten, etwa zu Marketing („Online Marketing“, „(Personal) Branding“), Vertrieb („Kundenakquise & Vertrieb“) und Unternehmensorganisation („Automatisierung/Digitalisierung“) – um den Kunden zu befähigen, das vermittelte Wissen – auf der Grundlage eines „Millionaire Mindsets“, zu dem dem Kläger ebenfalls Wissen verschafft werden sollte – praktisch umzusetzen.

Ebenfalls werden - wie in dem vom BGH entschiedenen Fall - in der Programmbeschreibung Lernziele vordefiniert, die von der konkreten unternehmerischen Tätigkeit der verschiedenen Teilnehmer unabhängig sind und wiederholt auf zu erwerbendes Wissen verwiesen. Darüber hinaus ergibt sich aus der Produktbeschreibung gem. Anlage K2 zunächst ein eigener Mitgliederbereich und Zugang zu Videos, die für eine Gruppe von Teilnehmern veranstaltet werden, während sich „wöchentliche Livecalls“ erst aus der Antwortmail vom 01.04.2022 ergeben und schon allein deshalb die Wissensvermittlung und nicht die individuelle und persönliche Beratung im Vordergrund stehen.

3. Auch im Hinblick auf die Frage, ob vorliegend die Anwendbarkeit des § 7 FernUHG daran scheitert, dass es an einer Verpflichtung fehlt, konkrete Lerninhalte zu überprüfen, schließt sich die Kammer den folgenden Ausführungen des BGH an:

„(1) Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den

Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (NJW 2010, 608 Rn. 16, 21). Es genügt eine einzige Lernkontrolle (so ausdrücklich Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft). Ein solcher Anspruch des Kl. ist auf der Grundlage der Programmbeschreibung zu bejahen. Unter 6.2 ist dort ausdrücklich die Möglichkeit und damit auch das Recht des Teilnehmers vorgesehen, in den Online-Meetings, per Mail oder in der Facebook Gruppe Fragen zu stellen. Das Fragerecht bezieht sich – jedenfalls auch – auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Dass dies Gegenstand des Fragerechts ist, ist zwar in der Programmbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, folgt jedoch aus deren Auslegung.

Wie ausgeführt, stellt die Programmbeschreibung die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich in den Vordergrund; zudem bezeichnet die Bekl. ihren Unternehmensbereich selbst als „Akademie“. Vor diesem Hintergrund kann die – prominent an dritter Stelle unter 6.2 genannte – Fragemöglichkeit aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise (vgl. Senat NJW 2010, 608 Rn. 23) nur so verstanden werden, dass ihr Gegenstand jedenfalls auch die vermittelten Lerninhalte sind, es also nicht etwa lediglich um eine individuelle Beratung zum Beispiel in Bezug auf die Unternehmensoptimierung geht. (...)

(2) Der von der Revision insoweit als übergangen gerügte Vortrag ist nicht geeignet, dies infrage zu stellen. Dass bei der Bekl. keine Arbeitskorrekturen stattfinden, ihr Programm keinen Lehrgangsabschluss beinhaltet und kein Semester oder Halbjahr als Zeitperiode hat, steht der Annahme von Fernunterricht iSd § 1 I FernUSG jeweils nicht entgegen. Auch das Vorbringen der Bekl., bei ihr finde keinerlei Kontrolle des vermittelten Inhalts statt, ist unerheblich. Für die Anwendung des FernUSG kommt es nicht darauf an, ob die im Vertrag vorgesehene Lernerfolgsüberwachung tatsächlich stattfindet (Senat NJW 2010, 608 Rn. 20).“ (BGH a.a.O. Rn. 28,29)

Auch im vorliegenden Vertrag sind neben wöchentlichen Livecalls „Q&A's & Themenrunden“ vorgesehen, die die Anforderungen an das Vorliegen einer individuellen Lernkontrolle nach den vom BGH aufgestellten Anforderungen genügen.

4. Auch das Tatbestandsmerkmal der überwiegenden räumlichen Trennung ist vorliegend erfüllt. Dies gilt selbst dann, wenn man - wie Teile der Rechtsprechung - davon ausgeht, dass das Tatbestandsmerkmal der überwiegenden räumlichen Trennung einschränkend dahingehend auszu-

legen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch die Lernenden zeitlich versetzt erfolgt. Denn synchrone Unterrichtsanteile, die zusätzlich aufgezeichnet und den TeilnehmerInnen anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (BGH a.a.O. Rn. 26). Vorliegend wurden die Live-calls mit den Frage- und Antwortrunden aufgezeichnet und den Teilnehmern für einen späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt (s. Anlagen K5). Vorliegend überwiegen daher die asynchronen Unterrichtsanteile.

5. Schließlich ist der Rückerstattungsanspruch aus § 812 Abs.1 S. 1 Alt. 1 BGB auch nicht nach den Grundsätzen der Saldotheorie beschränkt.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat zum Wert der erbrachten Leistung lediglich vorgetragen, der Kläger, der Zugriff auf die Videos hatte und einen entsprechenden Nutzen durch das Coaching erlangt habe, hätte andernfalls einen entsprechenden Kurs bei einem Mitbewerber gebucht, da das Coaching einem konkreten gewerblichen Zweck gedient habe.

Sie geht daher von einem Vorteil aus, dessen Wert zumindest der vereinbarten Vergütung entspricht.

Für die Voraussetzungen einer Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB trägt stets derjenige die Beweislast, der sie geltend macht, vorliegend also die Beklagte. Ausgehend hiervon hat die Beklagte einen zu saldierenden Anspruch auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste nicht ausreichend dargelegt.

Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach den üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung. Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrages ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu befugten Dienstleister, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Die Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung schaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (BGH a.a.O. Rn. 45 m.w.N.). Dass der Kläger durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte indes nicht dargetan. Die Beklagte hat insoweit lediglich pauschal behauptet, der Kläger sei fest entschlossen gewesen, einen Coachingkurs mit dem in Rede stehenden Inhalt zu buchen. Dies ergibt sich jedoch weder aus dem klägerischen Vortrag noch aus der beklagtenseits vorgelegten Social Media Nachricht. Die Be-

klagte konnte weder substantiiert darlegen noch beweisen, dass der Kläger, falls er gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die erforderliche Zulassung verfügt, konkret mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag in einem bestimmten Umfang über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte.

Im Hinblick auf grundsätzlich denkbare Vorteile wie die Erlangung spezifischer Fähigkeiten oder Qualifikationen hat die Beklagte ebenfalls nichts substantiiert vorgetragen.

Da aus diesem Grund kein zu saldierender Wertersatzanspruch der Beklagten besteht, kommt es nicht darauf an, ob ihr Vortrag zu den von ihr erbrachten Leistungen eine Schätzung der üblichen oder hilfsweise angemessenen Vergütung gemäß § 287 Abs. 2 ZPO ermöglicht hätte.

Das Urteil des Amtsgerichts war daher aufzuheben und der Klage auf Rückzahlung der geleisteten 2500 € stattzugeben.

6. Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286, 288, 291 BGB. Daneben kann der Kläger Rechtsanwaltsgebühren als erforderliche Rechtsverfolgungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen. Die Höhe berechnet sich aus einem Gegenstandswert von 2500 € bei einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst Umsatzsteuer und Post- und Telekommunikationspauschale und beträgt 367,23 €.

7. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91,97 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingereicht werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist

festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Hammer

Vizepräsident
des Landgerichts

Staufer

Richterin
am Landgericht

Thaller

Richterin
am Landgericht

Verkündet am 02.12.2025

gez.
Bejenar, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 05.12.2025
Bejenar, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle